



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/110/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach - in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 218/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Hausen übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

**1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
im Stadtteil Hausen-Arnspach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach,
in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:**

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelt | Saal | Besprechungs- raum | Küche | Thekenbereich | Theke und Küche |
|------------------------------------|-----------------|-------------------------------|----------------|----------------------|----------------------------|
| Grundpreis | 142,66 € | 48,91 € | 16,30 € | 28,53 € | 44,83 € |
| Stundenpreis* | 10,19 € | 3,49 € | 1,16 € | 2,03 € | 3,19 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 71,33 € | 24,45 € | 8,15 € | 14,26 € | 22,41 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 5,09 € | 1,74 € | 0,58 € | 1,01 € | 1,59 € |
| Erhöhter Grundpreis | 213,99€ | 73,35 € | 24,45 € | 42,78 € | 67,25 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 15,28 € | 5,23 € | 1,74 € | 3,05 € | 4,80 € |

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der Grundpreis fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Köcheln, das Zerlegen, und/oder das Verwursteln sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färsen 45,85€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
- Rind 68,78€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Artikel II

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli
Bürgermeister